

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (ZF)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 11-11 BauNVO

WA	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)	- s. TF Nr. 6
2 We E 1 We Dh	maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus und maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte		

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

0,3	Grundflächenzahl – als Höchstmaß	
0,6	Geschossflächenzahl – als Höchstmaß	
II	Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß	
max. TH	Traufhöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)	- s. TF Nrn. 1 und 2
max. GH	Gebäudehöhe – als Höchstgrenze in Meter (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)	- s. TF Nrn. 1 und 2

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

- o offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

VERKEHRSLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (Gr, Fr, Lr) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger inkl. Versorgers gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB
- Parallele z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

- Gebäude vorhanden
- Flurstücksgrenze
- Gemarkungsname
- Flurbezeichnung
- 124 Flurstücknummer
- Baugrenze auf der Grenze des Geltungsbereiches oder außerhalb des Plangebietes
- Geländehöhe in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten im 1m Raster (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m
- Kanaldeckelhöhe (KD) und Kanalsohlenhöhe (KS) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) entnommen dem Kanalplan der Stadt Gescher

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

- SD Sattel-/Krüppelwalmdach
- ≥ 40° Dachneigung von Hauptgebäuden
- max. SH Maximal zulässige Sockelhöhe. Der obere Bezugspunkt bezieht sich auf die Fußbodenoberkante Erdgeschoss im Rohbauzustand (siehe auch TF Nr. 3.1).
- max. DH Maximal zulässige Drempehhöhe. Der obere Bezugspunkt ist die Dachaußenhaut. Unterer Bezugspunkt bezieht sich auf die fertige Fußbodenoberkante im Dachgeschoss (siehe auch TF Nr. 3.2).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF) (§ 9 BauGB und § 9a BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

- Oberer Bezugspunkt** für die Berechnung der
 - **Gebäudehöhe (GH)** ist die obere Dachkante
 - **Traufhöhe (TH)** ist gleich dem oberen Bezugspunkt für die Berechnung der Wandhöhe in § 6 (4) Satz 2 BauO NRW
- Unterer Bezugspunkt** für die Berechnung der Höhe baulicher Anlagen ist die Normalhöhennull (NHN) maßgebend. (gem. § 18 Abs. 1 BauNVO)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB und § 89 (2) BauO NRW)

- Höhe (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Sockelhöhe (SH) ist die Fußbodenoberkante im Erdgeschoss (Rohbaummaß). Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Sockelhöhe (SH) ist die Höhenlage 60,4 m bezogen auf Normalhöhennull (NHN) maßgebend.
 - Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Drempehhöhe (DH) ist die Dachaußenhaut. Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Drempehhöhe (DH) ist der fertige Fußboden im Dachgeschoss. Die Messung erfolgt entlang des traufenständigen Außenmauerwerks.
- Dächer (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**
 - Bei Dachneigungen von ≥ 40° im **WA** ist als Dacheindeckung ein Ziegeldach/Betonstein in Farbe: rot, braun, rotbraun, anthrazit oder schwarz zulässig. Hiervon sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO ausgeschlossen.
 - Dachgauben, Dacheinschnitte im **WA** sind nur bei einer Dachneigung ≥ 40° zulässig und dürfen 50 % der Traufenlänge nicht überschreiten. Sie müssen mindestens 2,0 m von der seitlichen Dachkante und 1,0 m von der Traufe (Schnittpunkt: Außenmauerwerk mit Dachhaut) entfernt sein.
- Außenverkleidung (§ 89 (1) Nr. 1 BauO NRW)**
Verkleidungen der Außenwandflächen im **WA** sind bis auf untergeordnete Teile und Treppenhäuser mit Verblendsteinen im Ziegelformat im rot, rot-blau, rot-braun und anthrazit Farbton zu erstellen. Hiervon sind Garagen, Carports und Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO ausgeschlossen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (unveränderte Übernahme innerhalb des Geltungsbereiches)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 6 Einzelhandelsnutzungen sind generell unzulässig.

Nebenanlagen

- 7 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (ausgenommen Nebenanlagen bis zu 12,0 m²) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 8 Die Grenzen zwischen den privaten Grundstücken sind wie folgt zu begründen:
 - Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein großkröniger Laubbaum oder ein Obstbaum (Hochstamm) anzupflanzen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB und § 89 (2) BauO NRW)

9 Garagen (§ 89 (1) Nr. 5 BauO NRW)

- 9.1 Aneinandergebaute Garagen sind in Form und Gestalt aufeinander abzustimmen.
- 9.2 Bei ebenerdigen Anbauten kann ein Flachdach zugelassen werden, wenn die Grundfläche 25 % des Hauptgebäudes nicht überschreiten.

KENNEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

- Es kann keine Garantie für die Freiheit von **Kampfmitteln** gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Müllionsfund, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfüllung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Gescher oder die Polizei zu verständigen. Aktuelle Informationen können beim Ordnungsamt der Stadt Gescher nachgefragt werden.
- Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von **unterirdischen Leitungen** ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVMG Arbeitsblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ ist zu beachten. Aktuelle Informationen zu Leitungen (Pläne, Merkblätter, Kontaktadressen und Fristen) können bei der Stadt Gescher eingesehen werden.
- Bodeneingriffe und Bodendenkmäler
 - Erste Erdbeobachtungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
 - Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- Für das Baugelände ist eine **Löschwasserversorgung** von mindestens 800 l/min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und die einschlägigen DIN Norm 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“ wird hingewiesen.
- Oberboden** („Mutterboden“) im Sinne der DIN 18 915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“, der bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen gem. § 202 BauGB. Der Oberboden ist vorrangig im Plangebiet wieder einzubauen. Der Oberboden von Bau- und Betriebsflächen ist gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen.

6 Es wird auf die §§ 39 „**Allgemeiner Artenschutz**“ Bundesnaturschutzgesetz und 44 BNatSchG „**Besonderer Artenschutz**“ hingewiesen. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG ist es verboten Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen sind zulässig. Die Verbote gelten nicht für die unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fälle.

Sofern bei den **Abbruch-Umbauarbeiten** Tiere oder Lebensstätten der in Nordrhein-Westfalen verbreiteten planungsrelevanten geschützten Arten festgestellt werden sollten, besteht die rechtliche Verpflichtung, die Abbruch-/Umbauarbeiten sofort zu unterbrechen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Insbesondere kann es sich um Fledermäuse und Vögel sowie deren Sommer- oder Winterquartiere, Wochenstuben, Brutplätze oder Ruhestätten handeln. Im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> sind die planungsrelevanten Arten erfasst.

7 Entwässerung

Überflutungsschutz

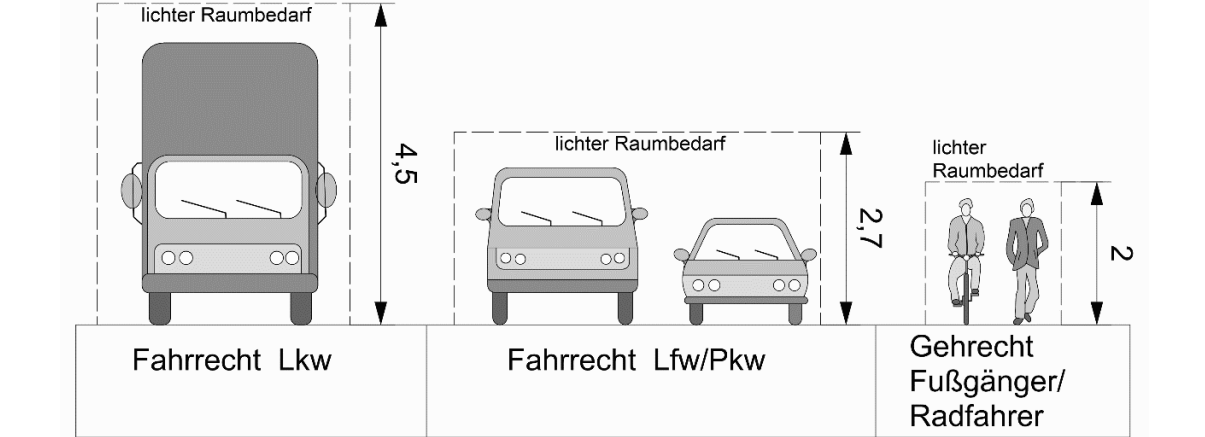
Starkereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen.

Rückstauschutz

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Gescher hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

8 Zur Gewährleistung der Nutzung der zu belasteten Flächen sind für **Geh- und Fahrrechte** sowie für den Straßenraum lichte Raumhöhen einzuhalten. Beispielsweise Vorbauten und Balkone sind je nach Bedarf der Begünstigten nicht zulässig. In der folgenden Abbildung sind die anzunehmenden Raumbedarfe dargestellt.

Abb. 1: Raumbedarf nach Verkehrsteilnehmern



9 Wenn in den Planfestsetzungen **Normen, Regelwerke, Pflanzlisten, Einzelhandelslisten, Pläne etc. und/oder Gesetze** genannt werden, sind diese während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Gescher einsehbar.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421); geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. ÄndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

Hauptsatzung der Stadt Gescher vom 17. Dezember 2009 zuletzt geändert durch 6. Änderungsatzung durch Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2018, in Kraft getreten am 12. Januar 2019

in den zurzeit geltenden Fassungen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Gescher, den.....
 Der Bürgermeister
 Im Auftrag

VERFAHENSÜBERSICHT

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat am **03.07.2019** gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB durchzuführen. Der Änderungsbeschluss wurde am **25.07.2019** gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dieser Bebauungsplan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. mit § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt worden. Die Bekanntmachung nach § 2 (1) Satz 2 BauGB enthält einen entsprechenden Hinweis (§ 13a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Gescher hat am **03.07.2019** den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ mit dem Begründungsentwurf einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ hat mit dem Begründungsentwurf einschließlich der Anlage Artenschutzrechtlicher Prüfung gem. § 3 (2) Satz 1 i. V. m. § 13a BauGB in der Zeit vom **02.08.2019** bis **02.09.2019** einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am **25.07.2019** gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung und die Unterlagen waren auf der Homepage der Stadt Gescher unter der Adresse www.gescher.de Rubrik Bauen und Planen, Aktuelle Bauleitverfahren und über das Landesportal unter der Adresse www.uvp.nrw.de abrufbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.07.2019** gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt.

Der Rat der Stadt Gescher hat am **25.09.2019** gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ in Kenntnis der Begründung einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Gescher, den ..15.10.2019.....

gez. T. Kerkhoff
 (T. Kerkhoff)
 Bürgermeister

Der Beschluss über diesen Bebauungsplan ist am22.10.2019..... gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Änderungsplan mit der Begründung einschließlich der Anlage Artenschutzrechtlicher Prüfung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Mit der erfolgten Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Gescher, den

(T. Kerkhoff)
 Bürgermeister

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Katasterstand: März 2019

Borken, den 14.10.2019

gez. M. Wülfing
 (M. Wülfing)
 Öffentl. best. Verm.-Ing.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Westfalenring/Riete“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB)

Maßstab 1:500

_ Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2019), Lizenz: dl-de/by-2-0 <https://www.opengodeata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/>

Planung:



ÖbVl Schemmer · Wülfing · Otte
 Alter Kasernenring 12 · 46325 Borken · Tel. 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de · info@swo-vermessung.de

Stand: 27.06.2019
 Projekt-Nr. 29249